

## „Das Urteil ist und bleibt ein Skandal“

Prof. Dr. Wolfgang Däubler zum Schadensersatzprozeß gegen 89 Arbeitnehmer bei der „Rheinischen Post“

Seit mehr als drei Jahren beschäftigt eine spontane Arbeitsniederlegung bei der „Rheinischen Post“ in Düsseldorf die Arbeitsgerichte. Weil 89 Arbeitnehmer im März 1983 die beabsichtigte fristlose Kündigung ihres stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden Klaus Dohne nicht ohne Protest hinzunehmen bereit waren, klagte das Unternehmen einen „Schadensersatz“ von 169 950 DM ein. Bei der Aufrechnung dieser Summe verhedderte man sich in solche Widersprüche, daß der Düsseldorfer Rechtsanwalt Peter Wolz von einem Verfahren „am Rande des Prozeßbetruges“ sprach. Ohne hinreichende Erörterung der Beweislage und unter Verkennung wesentlicher juristischer Gesichtspunkte haben Düsseldorfer Arbeitsgerichte in zwei Instanzen der Firma einen „Schadensersatz“ in Höhe von 146 783,87 DM zuerkannt. Nachdem nun das schriftliche Urteil des Landesarbeitsgerichts vorliegt, unterhielt sich NACHRICHTEN-Mitarbeiter Peter Baumöller mit dem Bremer Arbeitsrechtler Prof. Dr. Wolfgang Däubler über das Urteil und seine Folgen sowie über die Notwendigkeit einer Korrektur durch das Bundesarbeitsgericht (BAG).

„Das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf“, sagt Prof. Däubler, „bringt zwar eine Reihe neuer juristischer Gesichtspunkte, bestätigt aber inhaltlich voll die Entscheidung der ersten Instanz. Das bedeutet, daß die politischen und juristischen Bedenken gegen eine solche Verurteilung weiterbestehen. Politisch ist es meiner Meinung nach ein Skandal, wenn streikende Kolleginnen und Kollegen wegen einer Arbeitsniederlegung, die nicht einmal einen Tag gedauert hat, zu einem Schadensersatz von 146 783 DM verurteilt werden.“

**NACHRICHTEN:** Wo liegen Ihre hauptsächlichsten juristischen Bedenken?

**Wolfgang Däubler:** Die Verurteilung lautet auf „gesamtschuldnerische Haftung“. Das bedeutet, daß jeder der verurteilten Kollegen je nach der Wahl des Arbeitgebers die ganzen 146 783,87 DM oder einen größeren oder kleineren Teil bezahlen muß. Wird einer stärker als der Durchschnitt in Anspruch genommen, kann er bei seinen Kollegen Rückgriff nehmen. Ich glaube, schon diese groteske Konsequenz zeigt, daß das Urteil den Besonderheiten des Arbeitskampfes in keiner Weise gerecht wird.

Es gibt wichtige Stimmen in der juristischen Literatur, durchaus auch von konservativen Autoren, die das „Recht am Gewerbebetrieb“ nicht auf innerbetriebliche Auseinandersetzungen erstrecken. Das hat unmittelbar praktische Bedeutung. Denn die „gesamtschuldnerische Haftung“ aller streikenden Arbeitnehmer tritt nur bei einem Eingriff in den Gewerbebetrieb ein. Wenn man dagegen allein von Vertragsverletzungen spricht, haftet jeder nur für einen Schaden, den er selbst verursacht hat. Das bedeutet, daß niemand in eine existenzgefährdende Situation geraten kann. Damit hat sich das Landesarbeitsgericht Düsseldorf überhaupt

nicht auseinandergesetzt, vielmehr ist es pauschal davon ausgegangen, daß das „Recht am Gewerbebetrieb“ auch in Arbeitskämpfen eingreift, obwohl es von der Rechtsprechung ursprünglich entwickelt wurde als ein Mittel gegen unangemessene Eingriffe in die freie gewerbliche Betätigung durch Wettbewerber und andere

**Wolfgang Däubler, der engagierte Wissenschaftler und Gewerkschafter, wurde 1939 in Berlin geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Tübingen, Hamburg und Westberlin und einem Gerichtsreferendariat wurde er 1966 wissenschaftlicher Assistent an der Universität Tübingen. Seit 1971 ist er Professor für Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen. Wolfgang Däubler vertrat in zahlreichen Arbeitsgerichtsprozessen den DGB und seine Einzelgewerkschaften.**

Marktteilnehmer. Das Recht am Gewerbebetrieb hat von seinem Ursprung her nichts mit innerbetrieblichen Auseinandersetzungen zu tun.

**NACHRICHTEN:** Kolleginnen und Kollegen bei der „RP“ haben sich bei ihrer spontanen Aktion auf Artikel 6 Ziffer 4 der Europäischen Sozialcharta berufen. Ist das gewürdigt worden?

**Wolfgang Däubler:** Das Landesarbeitsgericht hat sich damit nicht ausreichend auseinandergesetzt, denn nach Artikel 6 Ziffer

4 der Sozialcharta sind auch spontane Arbeitsniederlegungen rechtmäßig. Zwar hat das Bundesarbeitsgericht angedeutet, daß es grundsätzlich auch nach Artikel 6 Ziffer 4 der Sozialcharta nur Streiks im Rahmen von Tarifverhandlungen garantiert sieht, aber der Wortlaut dieser Bestimmung deckt eine solche Einschränkung nicht. Die Rede ist dort vom „Streikrecht der Arbeitnehmer“ und auch nicht von Tarifverhandlungen, sondern viel allgemeiner von „Kollektivverhandlungen“. Letztere gibt es natürlich auch, wenn eine Belegschaft, vertreten durch einen Streikausschuß oder Sprecher, mit der Arbeitgeberseite verhandelt. Es kommt hinzu, daß der Sachverständigenausschuß des Europarats, der die Einhaltung der Europäischen Sozialcharta überwacht, verschiedene Male klar und zweifelsfrei betont hat, Artikel 6 Ziffer 4 garantiere auch das Recht auf spontane Arbeitsniederlegung.

**NACHRICHTEN:** Nun ist ja auch noch überaus strittig, ob die „RP“ den angegebenen Verlust in Wirklichkeit hatte. Was meinen Sie zu diesem Streitpunkt?

**Wolfgang Däubler:** Vom Landesarbeitsgericht ist nicht ausreichend geprüft worden, ob denn die angeblich ausgefallenen Anzeigen nicht doch noch erschienen sind. Das zu beweisen ist sicher sehr arbeitsaufwendig – woran auch deutlich wird, wie sehr ein Unternehmen in solch einer Situation im Vorteil ist gegenüber Arbeitnehmern und ihrer Prozeßvertretung, die einen Schadensersatz abwehren wollen. Aber im konkreten Verfahren wäre dieser Einsatz sinnvoll gewesen.

Im Normalfall wird bei Streiks die ausgefallene Arbeit später nachgeholt. Auch der „Rheinischen Post“ wäre es aller Erfahrung nach zumindest möglich und zumutbar gewesen, die ausgefallenen Anzeigen in der folgenden Woche zu veröffentlichen. Hier ist nun auch dem Gericht ein entscheidender Vorwurf zu machen. Es hat sich mit der Feststellung begnügt, die in Anspruch genommenen Kollegen hätten zu dieser Frage nichts ausreichend Substantiiertes vorgetragen. Hierin liegt meines Erachtens ein Verstoß gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, das in einer neueren Entscheidung ausdrücklich betont hat, normalerweise würde der streikbedingte Produktionsausfall nachgeholt. Dies spricht entscheidend für die Annahme eines sogenannten Erfahrungssatzes und einen Anscheinsbeweis mit der Folge, daß die „Rheinische Post“ zumindest Indizien benennen muß, wonach die ausgefallene Produktion ausnahmsweise nicht nachgeholt werden konnte. Dies hat sie nicht getan. Sie ist also „beweisfällig“ geblieben, d. h., sie hat nicht genügend vorgetragen, um ihren Anspruch zu rechtfertigen. Schon deshalb hätte die Klage abgewiesen werden müssen.

**NACHRICHTEN:** Das BAG hat bei Schadensersatzklagen eine eingehende Verschuldensprüfung für notwendig erachtet. Ist das in diesem Fall geschehen?

## Die Grünen beschäftigen sich mit gewerkschaftlichen Themen

**Berührungspunkte gab es wohl auf beiden Seiten, wenn es um das Verhältnis Grüne-Gewerkschaften ging. „Gegenüber neueren politischen Tendenzen“ – wie u. a. den Grünen – „sollten wir uns mit schnellen oder vorschnellen Urteilen zurückhalten. Wir müssen von Fall zu Fall nach unserer eigenen politischen Zweckmäßigkeit entscheiden.“ – Diese Position des GEW-Vorsitzenden Wunder auf dem DGB-Kongreß im Mai dieses Jahres ist im DGB und den Einzelgewerkschaften sicherlich noch nicht unumstritten. Aber sie zeigt in der so heftig diskutierten Bündnisfrage – die ja nicht nur das Verhältnis zu den Grünen berührt – eine gewisse Bereitschaft zur Beweglichkeit.**

Andererseits ist es unmöglich, zum Teil doch recht tiefgreifende Differenzen zu gewerkschaftlichen Positionen in der insgesamt ja sehr heterogenen Partei der Grünen zu übersehen. Ein wesentlicher Streitpunkt dürfte die Haltung der Grünen „Ökologie vor Ökonomie“ sein, denn naturgemäß fällt den Gewerkschaften die Sorge um Arbeitsplätze in jedweden Bereichen zu, wengleich sie in ihrer perspektivischen Arbeit notwendige Umstrukturierungen im Auge haben müssen. Dennoch, die Szenerie ist in Bewegung geraten, wobei – wiederum auf beiden Seiten – der Arbeitskampf um die Verkürzung der Wochenarbeitszeit 1984, wenn nicht Signal- so doch beschleunigende Wirkung gehabt haben mag.

Jedenfalls markierten die beiden Gesetzesentwürfe zum Verbot der Aussperrung und zur Novellierung der Arbeitszeitordnung ein verstärktes Bemühen der Grünen um gewerkschaftliche Probleme. Eng zusammen mit der Bundestagsfraktion der Grünen arbeitet eine Bundesarbeitsgemeinschaft Grüne-Gewerkschafter/innen, deren Funktion laut Statut in der „fachspezifischen Programmarbeit“ und der „Mitwirkung in der außerparlamentarischen Arbeit der Partei“ besteht. Auf wesentlichen Politikfeldern soll sie der Bundestagsfraktion zurarbeiten. Wengleich diese Bundesarbeitsgemeinschaft nicht immer den Konsens der Gesamtpartei zum Ausdruck bringen wird, so gewinnt dieser Kreis von Berufstätigen und an ge-

das Gericht im Gegenteil annehmen müssen, daß die Kollegen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig den Eintritt eines wirtschaftlichen Schadens in Kauf genommen haben.

**NACHRICHTEN:** *Es gehört zur allgemeinen Unternehmerstrategie, das Streikrecht durch Inanspruchnahme des Schadensersatzes einzuengen. Liegt das Urteil auf dieser Linie?*

**Wolfgang Däubler:** Ja, wir können in den letzten Jahren feststellen, daß die Arbeitgeber gegenüber der Gewerkschaft und gegenüber einzelnen streikenden Kollegen Schadensersatzansprüche geltend machen, wann immer sie eine Chance sehen, daß der Streik für rechtswidrig erklärt werden könnte. Interessanterweise gibt es genau die gleiche Entwicklung in Frankreich und auch in Italien, wo die Gewerkschaften in zahlreichen Prozessen auf Schadensersatz in Anspruch genommen wurden. Man sollte sich dadurch nicht einschüchtern lassen. Es hat hierzu schon in den 50er Jahren einen ähnlichen Fall gegeben, als die IG Metall wegen des schleswig-holsteinischen Metallarbeiterstreiks verurteilt wurde – doch eine effektive Zahlung erfolgte nie. Ich wiederhole: Man sollte sich auf keinen Fall einschüchtern lassen. Solidarität hilft auch gegen Gerichtsurteile!

werkschaftlichen Themen Interessierten ganz besonders in Wahlkampfzeiten innerhalb der Grünen sicherlich an Gewicht.

Ausdrücklich im Rahmen des Bundestagswahlkampfes wird die Bundesarbeitsgemeinschaft Grüne-Gewerkschafter/innen vor allem mit zwei Diskussionsforen aktiv. So findet Mitte November in Köln ein Forum statt zur „Zukunft des Streiks – Streik der Zukunft“. Unterthema: Tarifaussinandersetzung um die 35-Stunden-Woche vor dem Hintergrund des geänderten § 116 AFG. In einer Podiumsdiskussion und mehreren Arbeitsgruppen geht es um folgende Fragen: „Welche Forderungen und Ziele, welche Durchsetzungsstrategien und Kampfformen müssen entwickelt werden angesichts zunehmender politischer Repression, anhaltender Massenarbeitslosigkeit, Flexiprogramm der Unternehmer, Einführung neuer Technologien etc.? Wie kann die Einbeziehung einer breiten gesellschaftlichen Öffentlichkeit in die betrieblichen und gewerkschaftlichen Auseinandersetzungen konkret erreicht werden? Welche Erfahrungen haben Kolleginnen und Kollegen aus anderen europäischen Ländern gewonnen, und wie können wir davon profitieren?“

Ein zweites Forum Anfang Dezember in Duisburg beschäftigt sich unter dem Thema „Flexibel in die Armut“ mit der Unterhöhlung tariflich geschützter Arbeitsverhältnisse in Form von Leiharbeit, Teilzeitarbeit, Heimarbeit oder befristeten Beschäftigungsverhältnissen. Beide Veranstaltungen werden getragen von der grünen Partei und einem Personenbündnis, das in seiner politischen Zusammensetzung kaum den sozialdemokratischen Bereich repräsentiert. Auch die DKP oder ihr nahestehende Gewerkschafter bleiben ausgeklammert. Das Bündnis umfaßt schwerpunktmäßig Personen um Jakob Moneta. Diskussionspartner und Teilnehmer wünscht man sich aber vornehmlich aus den Gewerkschaften, besonders von „Gewerkschaftslinken“. Auf sie dürfte auch das Vorhaben abzielen, anlässlich der Gewerkschaftstage von IG Metall in Hamburg und IG Druck und Papier in Essen zu Abendveranstaltungen einzuladen, bei denen grüne Gewerkschaftspolitik entwickelt werden soll. Außerdem ist eine Solidaritätserklärung mit der 35-Stunden-Forderung der IG Metall beabsichtigt. Gleichzeitig bemüht man sich aber um eine Rückkopplung durch einen Wahlauftrag „Gewerkschafter wählen Grüne“.

Die angeführten Diskussionsforen dürften in gleichem Maße dazu dienen, den inhaltlichen Klärungsprozeß bei den Grünen voranzutreiben. Für den Bereich der Jugendarbeit soll dies in Zusammenhang mit einem Kongreß Grüne-Jugendvertreter/innen geschehen, der noch längerfristig terminiert ist. Hier stellt man selbst einen Widerspruch zwischen dem Image der Grünen als junge Partei und der Beteiligung an jugendpolitischen Diskussionen fest. Ob es allerdings ein guter Rat ist, als Ansatzpunkt die „Oberurseler“ zu wählen, scheint mehr als fraglich.

Renate Bastian

**Wolfgang Däubler:** Die erste Instanz hat die Verschuldungsfrage überhaupt nicht geprüft, sondern das Verschulden pauschal zugrunde gelegt. Die 2. Instanz war hier etwas sorgfältiger und hat insbesondere die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur Kenntnis genommen, wonach das Verschulden eines Arbeitnehmers sich nicht nur auf die Pflichtverletzung als solche beziehen muß; eine Verurteilung zum Schadensersatz kommt im Arbeitsrecht vielmehr nur dann in Betracht, wenn der Arbeitnehmer den Eintritt des Schadens entweder vorsätzlich gewollt oder grob fahrlässig in Kauf genommen hat. Dazu meinte das Landesarbeitsgericht Düsseldorf, die Beteiligten hätten den Eintritt eines Schadens bewußt in Kauf genommen. Dies halte ich für nicht richtig, und zwar deshalb nicht, weil die Kollegen während des Streiks ausdrücklich die Erledigung eines Fremdauftrages angeboten hatten, also darum besorgt waren, daß kein irreparabler Einnahmeverlust entsteht. Offensichtlich sahen sie insoweit einen Unterschied zu den übrigen Aufträgen. Sie gingen davon aus, die Produktion werde vorübergehend gestört, aber letzten Endes sei es bei ihnen so wie bei allen bestreikten Betrieben, daß die ausgefallene Produktion später nachgeholt würde. Ich halte deshalb die Einschätzung des Düsseldorfer Landesarbeitsgerichtes nicht für korrekt. Nach den Fakten hätte